

Praxisintegrierte Ausbildung zum*zur Erzieher*in: Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Grundsätzliches:

- *Wird 2020 wieder eine PiA-Klasse am BBZ eingerichtet?*

Das BBZ hat ganz klar die Entscheidung getroffen, die PiA ab 01.08.2020 noch einmal anzubieten. Das gelingt, weil dieser Weg gemeinsam mit den Trägern der sozialpädagogischen Einrichtungen gegangen wird. Deshalb ist sehr wichtig, dass sich eine ausreichende Anzahl der Träger positiv entscheidet und entsprechend vergütete Ausbildungsstellen einrichtet.

- *Woher wissen Interessenten, ab wann sie sich bewerben dürfen?*

Interessent*innen erfahren von den freien Stellen und Bewerbungszeitpunkten durch die Ausschreibungen der Träger, die Ausbildungsplätze vergeben wollen. Einige Informationen zum Verfahren haben wir auf unserer Schul-Homepage bereitgestellt (unter „News“).

- *Wie werden die Auszubildenden bezahlt? Urlaubsansprüche?*

Das Entgelt für die Schüler*innen orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler in der praxisorientierten Ausbildung nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege.

Daran angelehnt wird folgende Ausbildungsvergütung vorgeschlagen:

1. Ausbildungsjahr: 1.140,69 €

2. Ausbildungsjahr: 1.202,07 €

3. Ausbildungsjahr: 1.303,38 €

(Ausbildungsvergütung plus die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung)

Auch die Urlaubsregelungen werden analog gehandhabt. Bitte beachten Sie, dass ein Urlaub nur innerhalb der unterrichtsfreien Zeit genommen werden kann; auch die Praxis-Blockphasen, die durch Lehrkräfte begleitet werden und zur Notengebung führen sollen, gelten in diesem Zusammenhang als Unterricht!

- *Sind im dritten Jahr die Personalkosten als SPA abrechenbar?*

Mit der Versetzung in das dritte Schuljahr (Oberstufe) sind die Schüler*innen anerkannte Sozialpädagogische Assistent*innen. Da der Ausbildungsvertrag, der mit den Trägern geschlossen wird, wegen der Schulbesuchsdauer der Fachschule über drei Jahre laufen wird, werden die Schüler*innen weiter mit der Ausbildungsvergütung entlohnt.

- *Wird PiA bei der Neuordnung der Kita-Finanzierung berücksichtigt?*

Das ist uns bisher nicht bekannt.

- *Ist die Ausbildungszeit über drei Jahre verpflichtend?*

Ja.

Fragen zum Personal/Bewerbung:

- *Warum wählt die Fachschule nicht zuerst aus? Dann in den Betrieb?*

Rechtlich ist ein Bewerbungsverfahren über die Schule nicht möglich, da Arbeitsverträge der Azubis mit den Trägervertretungen abgeschlossen werden und diese mit der Schule einen Kooperationsvertrag mit dem Ziel der Sicherstellung der fachtheoretischen Ausbildung abschließen.

Sobald der Schule Bewerbungsunterlagen der ausgewählten Bewerber*innen der Träger*innen vorliegen, wird eine schnelle Antwort des BBZ zugesichert.

- *Was muss ein*e Schüler*in mitbringen, um Schulplatz zu erhalten?*

Aufnahmevoraussetzungen regelt die FSVO (Landesverordnung über die Fachschule; 20.07.2017) in § 3:

Die Zugangsvoraussetzungen sind ein Mittlerer Bildungsabschluss (MSA) und zusätzlich ein Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren oder die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit einem einjährigem Praktikum oder Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich (mind. 30 Std./Woche).

„Die Bewerber*innen und Bewerber haben außerdem „ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), im Verlauf des Bildungsganges vorzunehmen.“

Bei Schulabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, ist ein Gleichwertigkeitsbescheid beim zuständigen Landesministerium S.-H. zu beantragen (zurzeit MBWK). Ebenfalls sind Sprachkompetenzen in Bezug auf die deutsche Sprache mit einem Niveau von Mindestens B2 mit einem Zertifikat nachzuweisen.

- *Wie erfährt die Öffentlichkeit, dass wir als Träger eine Stelle haben? Anzeige?*

Freie Ausbildungsstellen können per Anzeige, Homepage-Info, sozialen Netzwerken usw. beworben werden. Erfahrungsgemäß sprechen sich die freien Stellen schnell herum.

Auch Aushänge an der Pinnwand in unserer Schule sind möglich (bitte per E-Mail ein-senden).

- *Gibt es Quereinstiegsmöglichkeiten, z. B. über Einstufungsprüfungen, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind?*

Nein, die rechtlichen Vorgaben gelten verbindlich für alle Bewerber*innen.

- *Können sich „langjährige SPAs“ auf die Erzieherinnen Ausbildung bewerben?*

Selbstverständlich, ja.

- *Gibt es für die SPA- Kräfte, die bereits in der Einrichtung arbeiten, Anrechnungsmöglichkeiten?*

Anrechnungsmöglichkeiten sind mit dem PiA-Konzept nicht vereinbar: Sie könnten sich auch lediglich auf die fachpraktischen Zeiten beziehen. Solche Modelle werden an einigen anderen Schulen in S.-H. angeboten (zweijährige Ausbildung) und haben entsprechend einen hohen Anteil Fachtheorie, da die 2600 Std. Unterricht auch hier zu erteilen sind.

- *Wann muss der Träger die Bewerber*innen an die Schule melden?*

Die für die Stellenbesetzung ausgewählten Bewerber*innen direkt nach der Auswahl.

- *Was ist, wenn der*die ausgesuchte Bewerber*in nicht passt?*

Möglicherweise kann die Person dann seitens des Trägers in einer anderen Gruppe oder Einrichtung untergebracht werden. Außerdem ist auch eine Kündigung innerhalb der Probezeit (6 Monate) möglich.

- *Verpflichtet sich der Träger die Auszubildenden noch weiterhin zu beschäftigen oder ist nach der Ausbildung Schluss?*

Seitens des Trägers besteht keine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung, es sei denn, dieses ist vertraglich im Vorhinein so vereinbart.

Fragen zum schulischen Teil der Ausbildung:

- *Wie ist die Vergabe der Zensuren in der Ausbildung bzw. für die Praxiszeiten geregelt?*

Bisher wird es in beiden sozialpädagogischen Ausbildungen am BBZ wie folgt gehandhabt: Die anleitenden Fachkräfte schlagen nach einem abschließenden Reflexionsgespräch, dessen Inhalte auf einem Beurteilungsbogen dokumentiert werden, eine Zensur vor. Die Schule weicht ausschließlich im Bedarfsfall und begründet ab, dies ist ebenfalls zu dokumentieren. Die auszubildende Person kann eine Stellungnahme abgeben.

Da seitens der Schule die Zeugnisse erstellt werden, tragen die ausbildenden Lehrkräfte rechtlich die Verantwortung für die Notengebung.

- *Ist ein reiner Blockunterricht angedacht worden? Es gäbe eine bessere Planbarkeit für die Kita, z.B. Projekte können besser begleitet werden.*

Solange es nur eine Klasse betrifft, kann die Personal- und Raumplanung des BBZ Rendsburg-Eckernförde keinen Blockunterricht abbilden.

- *Warum sind 8-10-Std.-Schultage angedacht?*

Die Stundentafel aus der Handreichung zum Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik (Erlass) muss erfüllt werden (mind. 2600 Unterrichtsstunden, mind. 1320 Stunden betreute Praxis). Wenn gleichzeitig eine hohe Präsenz in den Einrichtungen möglich sein soll, ergeben sich lange Unterrichtstage. Anderenfalls müsste der fachtheoretische Unterricht durchgängig über die gesamte Ausbildungszeit an drei bis vier von fünf Wochentagen erfolgen.

- *Steht die neue Klasse in Konkurrenz zu den anderen zweien? Finanziell?*

Die PiA-Klasse wird zusätzlich zu denen beiden „Regelklassen“ eröffnet. Das Risiko der Ressourcendeckung trägt das BBZ Rendsburg-Eckernförde.

- *Wie will man entscheiden, wer welche Klasse belegen darf?*

Die Schüler*innen entscheiden das dadurch, dass sie sich auf einen Ausbildungsplatz in den Einrichtungen bewerben - oder nicht.

Fragen zur Ausbildung in den Einrichtungen:

- *Wie werden die Arbeitszeiten geregelt?*

Die Stunden im Ausbildungskonzept gelten als Schulstunden mit einer Dauer von jeweils 45 Minuten. Ein Schultag mit acht Unterrichtsstunden dauert sechs Zeitstunden zuzüglich Pausen, ein Schultag mit zehn Stunden Unterricht entspricht 7,5 Zeitstunden plus Pausen. Hinzu kommen je Schultag ca. 1,5 bis zwei Stunden für Vor- und Nachbereitung. Daher empfehlen wir, dass die tägliche Arbeitszeit in den Einrichtungen nicht mehr als sechs Stunden zuzüglich Pausen und Vor- und Nachbereitungszeit dauern sollte. Letztendlich liegt die Entscheidung beim Träger, der diesen Aspekt über den Arbeitsvertrag regelt.

- *Können Kitas entscheiden die Auszubildenden ggf. auch für 6 Std. täglich einzustellen?*

Das PiA-Konzept sieht ausschließlich Ausbildungsverträge und -vergütungen vor.

- *Wie verhält sich die Probezeit zu Beginn der Ausbildung?*

6 Monate Probezeit sind seitens der Schule bzw. den Vertragsentwürfen in der Handreichung zur PiA-Ausbildung des MBWK vorgeschlagen.

- *Sind auch andere sozialpädagogische Einrichtungen als Ausbildungsstellen denkbar (außer KiTas)?*

Selbstverständlich können die Auszubildenden auch in Wohngruppen, der Schulsozialarbeit und vielen anderen möglichen Arbeitsfeldern angestellt werden. Wichtig ist, dass die Bedingungen der Erlasse und Verordnungen eingehalten werden: Innerhalb der Ausbildung müssen mindestens zwei der dort genannten Arbeitsfelder (*Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KitaG; Horte und betreute Grundschulen; Einrichtungen der Jugendsozialarbeit; Einrichtungen der Jugendhilfe; Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen; Schulsozialarbeit; Einrichtungen der pädagogischen Gesundheitsförderung, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrien*) abgedeckt werden. Wer noch keine Praxiserfahrungen in einer Kita hat, für den ist ein KiTa-Praktikum innerhalb der ersten beiden Ausbildungsjahre verpflichtend. Die Träger der Einrichtungen, die die Arbeitsverträge abschließen, müssen sicherstellen, dass eine Erfüllung dieser Bedingungen möglich ist.

- *Müssen die Anleitungskräfte Gruppenleitungen sein?*

Nein.

- *Was sind die konkreten Aufgaben der Ausbildungsfachkraft?*

Wie in den bisherigen Praktika: z.B. Anleitung der Person im Alltag, Integration in den Gruppenalltag, Übertragung zunehmend anspruchsvoller Aufgaben, regelmäßige Reflexionsgespräche, Unterstützung bei fachtheoretischen Aufgaben, Kooperation mit der Betreuungslehrkraft usw.

- *Muss die Anleitungskraft in einer Einrichtung sein, oder kann diese auch für 2, 3 oder 4 Einrichtungen übergreifend tätig sein?*

Aus den Aufgaben (siehe oben) ergibt sich, dass die Anleitungsfachkraft anwesend sein muss, wenn die auszubildende Person in der Einrichtung ist. Sie kann also nicht in mehreren Einrichtungen gleichzeitig sein, da die Schüler*innen ja die Praxistage an den jeweils selben Tagen haben werden.

- *Wird die Teilnahme an der Anleitungsfortbildung wieder verpflichtend sein?*

Nach der Evaluation des jetzigen Durchgangs der Fortbildungsreihe „Praktikant*innen in sozialpädagogischen Ausbildungen qualifiziert anleiten“ werden wir das Konzept ggf. überarbeiten und wahrscheinlich erneut eine Qualifizierungsmaßnahme anbieten.

Die Teilnahme durch die PiA-Anleiter*innen in der Praxis wird freiwillig sein; lediglich durch das FKO-Verfahren des Bundes und die Entscheidungen der zuständigen Ministerien in Schleswig-Holstein war das für den Durchgang 2019 anders geregelt.

- *Ab wann können die Auszubildenden auf den Personalschlüssel angerechnet werden?*

Mit der Versetzung in das dritte Schuljahr (Oberstufe) sind die Schüler*innen anerkannte Sozialpädagogische Assistent*innen und können daher auch als solche angerechnet werden, zumal drei Tage Praxis/Woche im dritten Jahr in unserem Konzept vorgesehen sind. Allerdings gelten sie - auch wegen der bestehenden Verträge - als auszubildende Schüler*innen.